



Allmendverordnung der Gemeinde Birsfelden

Der Gemeinderat, gestützt auf §§ 14 und 41 Abs. 4 und 5 des Polizeireglements sowie Ziff. 10.2 / 20.2 des Strassenreglements beschliesst:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Definition

¹ Allmend im Sinne dieser Verordnung ist der in den Kompetenzbereich der Gemeinde fallende öffentliche Grund und Boden im Gemeingebrauch, insbesondere Strassen, Plätze und Wege sowie der darüber befindliche Luftraum.

² Diese Verordnung findet Anwendung auf jede Benützung der Allmend.

³ Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen anderer Reglemente.

§ 2 Gemeingebrauch

¹ Die Allmend darf entsprechend ihrer Zweckbestimmung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, ihrer Gestaltung und ihres Zustands sowie der örtlichen Verhältnisse von jedermann und ohne besondere Erlaubnis benützt werden.

² Im öffentlichen Interesse kann der Gemeingebrauch allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden.

³ Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung der Allmend gilt entweder als gesteigerter Gemeingebrauch oder als Sondernutzung.

§ 3 Gesteigerter Gemeingebrauch

¹ Gesteigerter Gemeingebrauch liegt unter anderem vor, wenn

- die Allmendbenützung die Mitnutzung durch andere Personen erschwert.
- der Gebrauch über die Zweckbestimmung der Allmend hinausgeht.

§ 4 Sondernutzung

Eine dauernde, besonders intensive Inanspruchnahme der Allmend, die über den gesteigerten Gemeingebrauch hinausgeht, gilt als Sondernutzung.

§ 5 Allgemeines

¹ Entstehen durch die Benützung der Allmend Gefahren oder der allgemeine Verkehr wird übermassig behindert, darf diese weder vorübergehend noch dauernd für besondere Zwecke benützt werden.

² Wenn das Orts- oder Landschaftsbild verunstaltet wird, sind dauernde Anlagen und Einrichtungen ebenfalls unzulässig. Ausgenommen sind Fälle, in denen ein dem öffentlichen Interesse dienender Zweck anders nicht erfüllbar ist. In jedem Fall muss sich ein Eingriff auf das absolute Minimum beschränken.

§ 6 Hochbauten

Hochbauten dürfen auf der Allmend nur errichtet werden, wenn sie öffentlichen Zwecken dienen.

§ 7 Leitungen

¹ Die Erstellung von Leitungen in und über der Allmend ist grundsätzlich der Gemeinde vorbehalten.

² Eine Konzession zur Erstellung von Leitungen wird nur erteilt, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt und die Leitungen Zwecken dienen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen.

³ Die Erstellung von Leitungen zu anderen Zwecken kann durch Konzession gestattet werden, wenn diese der Verbindung von zusammengehörigen gewerblichen Betrieben dienen, oder sie eine Strasse nur kreuzen.

§ 8 Bewilligung

Die Benützung der Allmend in Form des gesteigerten Gemeingebrauchs bedarf einer Bewilligung. Ausgenommen sind das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen sowie die kurzzeitige Allmendbenützung durch Abstellen von Fahrzeugen für Warenumschlag,

§ 9 Bewilligungsverfahren

¹ Das Gesuch um die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung der Allmend ist vorgängig zu stellen. Bei grösseren Projekten ist eine Begehung der Allmend, welche ausserordentlich genutzt werden soll, zwingend. Die Begehung hat vor der Eingabe der Bewilligungsunterlagen zu erfolgen.

² Im Rahmen einer Selbstdeklaration sind der Gemeinde spätestens zwei Wochen vor der ausserordentlichen Benützung der Allmend folgende Bewilligungsunterlagen im Doppel einzureichen:

- Bewilligungsformular;
- Situationsplan 1:500;
- allfällige weitere von der Verwaltung oder vom Gemeinderat geforderte Informationen.

³ Gesuche um Allmendbenützung aus besonderem Anlass sind nicht an diese Frist gebunden, jedoch in angemessener Frist vor der Benützung der Allmend einzureichen.

⁴ Die zuständigen Verwaltungsabteilungen bearbeiten die Gesuche und entscheiden über die Bewilligung. In allen wichtigen Fällen ist der Bewilligungsentscheid dem Gemeinderat vorbehalten.

§ 10 Umfang, Dauer und Widerruf der Bewilligung

¹ In der Bewilligung werden Lage, Art und Umfang der Benützung sowie Dauer und Gebühr bestimmt.

² Die Bewilligung für die vorübergehende Benützung der Allmend für private Zwecke kann bei überwiegenden öffentlichen Interessen jederzeit und ohne Entschädigung widerrufen werden, soweit nicht in besonderen Gesetzen abweichende Bestimmungen bestehen.

³ Nach dem Erlöschen der Bewilligung sind die bewilligten Einrichtungen zu beseitigen und es ist der frühere Zustand wieder herzustellen.

§ 11 Bedingungen und Haftung des gesteigerten Gemeindegebrauchs

¹ Die Bewilligungsnehmenden treffen auf eigene Kosten alle zur Vermeidung von Unfällen notwendigen Vorkehrungen, wie Signalisationen, Absperrungen und Beleuchtungen. Zudem klären sie die Situation betreffend Bodenbeschaffenheit und allfälliger unterirdischer Leitungen oder unterirdischer Bauwerke ab.

² Wird die Allmend verschmutzt, so ist sie von den Bewilligungsnehmenden sofort zu reinigen. Kommen diese ihrer Verpflichtung nicht nach, so kann die Gemeinde die Reinigung zu deren Lasten anordnen.

³ Bauwasser darf nicht über Strassensammler abgeleitet werden. Verschmutzte und verstopfte Strassensammler werden zu Lasten der Verursachenden gereinigt.

⁴ Umfasst die Bewilligung Grabarbeiten, so ist vor deren Ausführung die Gemeindeverwaltung zu informieren, damit die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der im Boden liegenden Leitungen getroffen werden können. Die Abklärung betreffend unterirdischer Leitungen bei den einzelnen Werken ist Sache der Bewilligungsnehmenden.

⁵ Alle Einrichtungen der Gemeinde, wie Hydranten, Schieber, Sammler usw., sind freizuhalten und müssen stets zugänglich sein.

⁶ Die Bewilligungsnehmenden haften für Schäden, die aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehen. Sie tragen die Instandstellungskosten, wenn die Allmend beschädigt oder durch übermässigen und einseitigen Gebrauch aussergewöhnlich abgenützt wird. Schäden und Gefährdungssituationen sind der Verwaltung sofort zu melden.

§ 12 Regelungen zur Sondernutzung

¹ Private, welche auf der Allmend dauernde Anlagen und Einrichtungen anbringen oder diese betreiben wollen, haben eine Konzession zu beantragen.

² Ein Begehren um Erteilung der Konzession wird vor der Entscheidung publiziert. Betroffene können innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erheben.

§ 13 Inhalt des Konzessionsbeschlusses

¹ Der Konzessionsbeschluss enthält:

- a) Namen und Adressen der KonzessionäreInnen
- b) Art und Umfang des Benützungsrechts
- c) Dauer der Konzession
- d) Bedingungen und Auflagen
- e) Pflichten in Bezug auf die Beseitigung der Einrichtungen nach dem Erlöschen der Konzession
- f) Leistungen an die Gemeinde
- g) Haftung

² Der Beschluss kann durch vertragliche Abreden ergänzt werden.

§ 14 Kosten der Wiederherstellung der Allmend

Die KonzessionäreInnen tragen die Kosten der Veränderungen, die infolge der Konzession oder ihrer Beendigung an der Allmend notwendig werden. Im Beschluss kann bestimmt werden, dass die Gemeinde auf Kosten der KonzessionäreInnen solche Arbeiten ausführt, oder die bewilligten Anlagen und Einrichtungen erstellt bzw. beseitigt.

§ 15 Schadenersatz gegenüber Dritten

Aufgrund der Konzession hat die Gemeinde den Rückgriff auf die KonzessionäreInnen, wenn deren Anlagen und Einrichtungen auf das Eigentum Dritter einwirken und die Gemeinde deswegen zu Schadenersatz verpflichtet wird.

§ 16 Unterbrechung der Sondernutzung

Zumutbare, vorübergehende Unterbrechungen im Betrieb ihrer Anlagen und Einrichtungen haben die KonzessionäreInnen zu dulden, die durch Benützung der Allmend oder durch die von den zuständigen Behörden angeordneten Arbeiten in der Allmend veranlasst werden.

§ 17 Erlöschen und Verwirkung der Konzession

¹ Die Konzession erlischt mit Ablauf ihrer bewilligten Dauer oder bei Verzicht.

² Der Gemeinderat kann die Konzession nach vorhergehender Androhung der Konsequenzen ohne Entschädigung für verwirkt erklären:

- a) wenn trotz Mahnung die vom Gesetz, Verordnung oder Konzessionsbeschluss auferlegten Verpflichtungen grob verletzt werden.
- b) Die Erstellung der bewilligten Anlagen und Einrichtungen binnen angemessener Frist trotz Mahnung unterlassen oder deren Betrieb mehr als ein Jahr lang unterbrochen bleibt.

II. ZIRKUSSE, SCHAUSTELLER SPORTLICHE VERANSTALTUNGEN

§. 18 Bewilligungspflicht

¹ Für die Benützung der öffentlichen Anlagen der Gemeinde Birsfelden durch Schausteller, Zirkus, sportliche Veranstaltungen etc. ist eine Bewilligung einzuholen.

² Die Gesuche sind spätestens drei Monate vor der Durchführung an die Gemeindepolizei zu richten. Sie werden entsprechend der Reihenfolge des schriftlichen Eingangs und den positiven oder negativen Erfahrungen bei früheren Anlässen berücksichtigt.

³ Die Gesuchsteller haben im Weiteren den Nachweis über eine gültige Haftpflichtversicherung und eine Betriebs- und Nichtbetriebsunfallversicherung der provisorischen und ständigen Angestellten zu erbringen. Für sportliche Veranstaltungen sind dem Gesuch beizulegen:

- a. Strecken- und Zeitplan
- b. Angaben über die vorgesehenen Sicherheitsmassnahmen
- c. Organisation des Sanitätsdienstes
- d. Liste der Eintrittspreise.

§ 19 Zuständigkeit

¹ Die Bewilligungen werden vom Gemeinderat auf Antrag der Gemeindepolizei erteilt.

² Die Gemeindepolizei führt einen Belegungsplan.

§ 20 Spielzeiten

¹ Spielbewilligungen werden an Schaustellerbetriebe in der Regel nur an Markttagen, am Banntag und an der Herbstchilbi erteilt.

² Eine zusätzliche Bewilligung am nachfolgenden Wochenende ist ausnahmsweise möglich. Pro Jahr wird nur eine Zirkus-Gastspielbewilligung ausgestellt (ausgenommen Kinderzirkusse), vorzugsweise in den Sommer- oder Herbstmonaten.

³ Die Betriebe dürfen an Markttagen um 09.00 Uhr und an allen übrigen Anlässen um 11.00 Uhr geöffnet werden. Nach 22.00 Uhr sind alle Schaustellerbetriebe im Freien einzustellen.

§ 21 Belegung der öffentlichen Plätze

¹ Ausser beim Ent- und Beladen dürfen auf den Plätzen ohne Bewilligung keine Fahrzeuge oder Materialwagen abgestellt werden. Die Fahrzeuge sind auf die zugewiesenen Plätze zu stellen.

² Für die Demontearbeiten nach 22.00 Uhr ist eine spezielle Bewilligung bei der Gemeindepolizei einzuholen.

§ 22 Schonung der Plätze

¹ Rasenplätze dürfen mit Fahrzeugen und Anhängern nur mit Zustimmung der Gemeindepolizei befahren werden. Bäume und Grünanlagen sind unbedingt zu schonen. Unter Maschinen und Fahrzeuge sind zum Schutze der Bodenbeläge Matten zu legen. Teerbeläge dürfen für Verankerungen und dergleichen nicht beschädigt werden.

² Ist ein Schaden durch unsachgemässes Befahren, Ölverlust usw. eingetreten, muss die Gemeindepolizei unverzüglich benachrichtigt werden. Fehlbare Bewilligungsinhaber haften für sämtliche infolge Beschädigung oder Verschmutzung der Gemeinde Birsfelden entstandenen Schäden.

§ 23 Ausstattung und Betrieb

¹ Die Schaustellerbetriebe müssen baulich in einwandfreiem Zustand sein. Innerhalb und ausserhalb der Betriebe ist auf grösste Reinlichkeit und Ordnung zu achten.

² Der Name des Inhabers und die Eintritts- bzw. Fahrpreise sind am Geschäft gut sichtbar anzuschlagen.

³ Die Fahr- oder Eintrittspreise dürfen während der Dauer der Spielbewilligung nicht erhöht werden.

⁴ Die Fahrzeit ist gut sichtbar anzuschlagen. Sie darf nicht verkürzt werden.

§ 24 Platzordnung

¹ Die Strassen und Wege dürfen nicht verstellt werden.

² Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für beschädigte oder entwendete Waren und Einrichtungen.

³ Abwässer sind gemäss Anweisung der Gemeindepolizei mittels Schläuchen direkt in die Kanalisation abzuleiten. Die Dolenöffnung ist so abzusichern, dass keine Unfallgefahr besteht.

⁴ Das Terrain darf nicht verändert werden.

§ 25 Ausweisschriften

Die Schausteller und ihr Personal haben sich über ihr Aufenthaltsverhältnis auszuweisen. Für Ausländer gelten die fremdenpolizeilichen Vorschriften.

§ 26 Lärmvorschriften

¹ Elektronische oder mechanische Klang- und Musikapparate und Lautsprecher sind so zu installieren, bzw. zu regulieren, dass keine unzumutbaren Lärmimmissionen entstehen.

² Die Gemeindepolizei ist befugt, bei übermässigem Lärm die Benützung von Lautsprechern zu untersagen.

§ 27 Feuerpolizeiliche Vorschriften

Offenes Feuer sowie die Lagerung von leicht brennbaren Materialien sind auf dem Markt- bzw. Chilbiplatz verboten (ausgenommen Marronistände und Rotisserien). Nach Betriebsschluss ist das Feuer vollständig zu löschen. Es ist verboten, Asche etc. auf der Strasse zu deponieren.

§ 28 Fundgegenstände

Fundgegenstände sind sofort der Gemeindepolizei abzugeben.

§ 29 Kautio

¹ Die Schausteller haben entsprechend dem Umfang ihrer Schaustellung eine Kautio auf der Gemeindegasse zu hinterlegen. Näheres bestimmt die Gebührenordnung.

² Die Kautio verfällt zu Gunsten der Gemeinde bei Verstoss gegen die vorliegenden Vorschriften, im Ausmass der verursachten Schäden.

§ 30 Entzug der Bewilligung

Die folgenden Gründe berechtigen die Bewilligungsbehörde zum sofortigen und entschädigungslosen Entzug der Bewilligung und damit zur unverzüglichen Schliessung des Betriebes:

- Wenn der Platz bei Beginn des Marktes bzw. der Chilbi nicht bezogen ist oder eine anderer als der zugeteilte Platz belegt wird.
- Ein Geschäft ohne Zustimmung des Platzmeisters umgestaltet oder an Dritte abgegeben wird.
- Der Betrieb besondere, im Voraus nicht erkennbare Gefahren birgt.
- Vorstehende Vorschriften nicht beachtet werden.

III. GEBÜHREN UND VERWALTUNGSKOSTEN

§ 31 Berechnung von Flächen

¹ Ist ein Gebührensatz pro Flächeneinheit vorgesehen, so werden die Gebühren in der Regel nach der beanspruchten Allmendfläche berechnet.

² Die für Bedienung, Kundschaft oder Publikum nötigen Flächen werden mitgerechnet.

§ 32 Gebühren

¹ Es werden folgende Bewilligungsgebühren entsprechend der Belegungsdauer und der beanspruchten Fläche erhoben:

a) <u>Gebühren für die Benützung der kommunalen Allmend:</u>	CHF
- Bewilligung für Festanschlüsse	10.-- bis 300.--
- Aufstellen von Vergnügungsbetrieben (pro Spieltag)	50.-- bis 500.--
- Verkaufsstände	300.00 pro m ² und Jahr, bzw. 10.00 pro m ² und Tag, mindestens 50.00
- Bauplatzinstallationen, Gerüste, Mulden etc.	2.00 pro m ² und Tag, mindestens 50.00
- Leitungen wie Kabel- oder Rohrüberführungen ausserhalb der für andere Installationen beanspruchten Fläche	15.00 pro Woche, mindestens 50.00
- Sonstige bewilligungspflichtige Allmendbenutzung	15.00 pro m ² und Tag, mindestens 50.00
b) <u>Sportliche Veranstaltungen</u> (Art. 95 VRV)	Nach Aufwand
c) <u>Anderes</u>	
- Aufstellen von Zeitungsverkaufskästen, Flächenbedarf max. 1,0 m ² , an Sonn- und Feiertagen	400.00 pro Kasten und Jahr
d) Für die Gebühren im Zusammenhang mit Vereinsjubiläen gelten die Sonderbestimmungen gemäss der Verordnung „Richtlinien für Unterstützungs- und Mitgliedschaftsbeiträge“. ^A	

§ 33 Kaution

Es werden Kautionen entsprechend dem Schadenrisiko für die Gemeinde erhoben: von Fr.- 100.-- bis Fr. 5'000.--

§ 34 Weitere Verwaltungskosten

Zusätzlich zu den Benützungsgebühren sind je nach Aufwand zu bezahlen:

- a) die Kosten von Kontrollen und Massnahmen, die nötig werden, weil die Allmend ohne Bewilligung oder Benutzungsrecht in Anspruch genommen wird oder weil Anordnungen der zuständigen Behörden nicht befolgt werden
- b) die wegen der Allmendbenützung entstehenden Kosten für Verkehrsanordnungen und für die Verlegung öffentlicher Einrichtungen

^A Änderung / Ergänzung vom 6. August 2019, GRB Nr. 249

§ 35 Ermässigung und Erlass

Die Gebühren können ermässigt oder erlassen werden,

- a. wenn ein erhebliches öffentliches Interesse an einer nicht gewerblichen Allmendbenutzung besteht, bspw. für Märkte und Veranstaltungen, die von der Gemeinde organisiert werden. ;
- b. für Bauten und Anlagen, die einem gesetzlich geförderten Zweck dienen oder die aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung errichtet oder erhalten werden müssen;
- c. ^BErlass der ordentlichen Gebühren bei:
 - Allmendbenutzung zu ausschliesslich karitativen, kulturellen oder gemeinnützigen Zwecken sowie bei schulischen Aktivitäten.Reduktion der ordentlichen Gebühren um die Hälfte bei:
 - Allmendbenutzung zu vorwiegend politischen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken.Ordentliche Gebühren und Verwaltungskosten gemäss § 31 bis 34:
 - Allmendbenutzung zu überwiegend geschäftlichen/gewerblichen Zwecken.
- d. wenn die Erhebung der ordentlichen Gebühren unverhältnismässig wäre;
- e. wenn von einer Bewilligung oder von einem Benutzungsrecht wegen Bauarbeiten oder besonderer Anlässe auf Allmend nicht Gebrauch gemacht werden kann
- f. für Strassenfeste.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 36 Beschwerderecht

Gegen Anordnung der Gemeindepolizei kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

§ 37 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach den einschlägigen Strafbestimmungen des Polizeireglements der Gemeinde Birsfelden geahndet.

§ 38 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Vorschriften und Gebühren für die Benützung öffentlicher Strasse und Anlagen vom 1. Februar 1982 sowie sämtliche zu dieser Verordnung in Widerspruch stehende Bestimmungen werden aufgehoben.

^B Präzisierung gem. GRB 172 vom 17. Mai 2011

§ 39 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2010 in Kraft.

GRB 1311 vom 31. August 2010 / 6. August 2019, GRB-Nr. 249

GEMEINDERAT BIRSFELDEN



Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident



M. Schürmann
Gemeindevorwarter